

IFRS fokussiert Bilanz für das Jahr 2012



Inhalt

- 2 Neue bzw. geänderte Standards und Interpretationen
- 3 Verpflichtend anzuwenden zum 31. Dezember 2012
- 4 Freiwillige vorzeitige Anwendung möglich zum 31. Dezember 2012 (vorbehaltlich EU-Endorsement)

Einleitung

Mit dieser Ausgabe von *IFRS fokussiert* möchten wir Ihnen einen Überblick über die neuen bzw. geänderten Standards und Interpretationen in den International Financial Reporting Standards (IFRS) geben, die erstmals für am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahre anzuwenden sind.

Daneben werden die Standards und Interpretationen im Überblick vorgestellt, für die eine freiwillige vorzeitige Anwendung gestattet ist. Dabei haben wir den 31. Dezember 2012 als Redaktionsschluss zugrunde gelegt. Die potenziellen Auswirkungen neuer bzw. geänderter Standards, die der IASB nach dem 31. Dezember 2012, aber vor dem Datum der Veröffentlichung des Jahresabschlusses herausgibt, sind daher ebenfalls zu berücksichtigen und darzustellen. Außerdem ist zu beachten, dass nicht alle neuen oder geänderten Standards oder Interpretationen zum Redaktionsschluss das Endorsement-Verfahren der EU erfolgreich durchlaufen haben.

Für einen umfangreicheren Einblick sowie für die Praxis relevante Einschätzungen und Hinweise zu diesen Standards und Interpretationen möchten wir auf die bereits veröffentlichten Ausgaben von *IFRS fokussiert* sowie

die englischsprachigen Ausgaben von *IFRS in Focus* hinweisen. Diese sind kostenfrei unter www.iasplus.de verfügbar. Unbenommen dessen sollten Unternehmen die neuen Standards und Interpretationen vor dem Hintergrund ihrer individuellen Situation genau analysieren, um deren Auswirkungen auf die Rechnungslegung im Einzelfall einschätzen zu können.

Neue bzw. geänderte Standards und Interpretationen

In den nachfolgenden Tabellen werden die neuen und geänderten Standards und Interpretationen dargestellt, die Stand Dezember 2012 veröffentlicht sind und entweder bereits in Kraft getreten sind oder für die eine vorzeitige Anwendung für am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahre grundsätzlich möglich ist. Sämtliche in der Tabelle genannten Newsletter sind über www.iasplus.de verfügbar.

Verpflichtend anzuwenden zum 31. Dezember 2012				
Änderungen an Standards	Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen	Anwendung	Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2012)	Deloitte-Newsletter
Änderungen an IFRS 1 Ausgeprägte Hochinflation	1.7.2011 (EU: 1.1.2013)	Retrospektiv	Übernahme erfolgt	IFRS in Focus Januar 2011
Änderungen an IFRS 1 Streichung der Verweise auf feste Zeitpunkte für Erstanwender der IFRS	1.7.2011 (EU: 1.1.2013)	Retrospektiv	Übernahme erfolgt	IFRS in Focus Januar 2011
Änderungen an IFRS 7 Angaben – Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten	1.7.2011	Vergleichsangaben sind für Perioden vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen nicht erforderlich.	Übernahme erfolgt	IFRS in Focus Oktober 2010
Änderungen an IAS 12 Latente Steuern – Realisierung von zugrunde liegenden Vermögenswerten	1.1.2012 (EU: 1.1.2013)	Retrospektiv	Übernahme erfolgt	IFRS in Focus Januar 2011

Verpflichtend anzuwenden zum 31. Dezember 2012

Änderungen an IFRS 1 – Ausgeprägte Hochinflation **Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Juli 2011**

EU-Endorsement-Status: Übernahme in europäisches Recht erfolgt

Der IASB hat IFRS 1 **Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards** geändert, um Leitlinien für die erstmalige Anwendung der IFRS bei Vorliegen ausgeprägter Hochinflation zu ergänzen. Diese Leitlinien sind anwendbar für Unternehmen, die entweder die Darstellung IFRS-konformer Abschlüsse wieder aufnehmen oder erstmals ihren Abschluss nach IFRS aufstellen.

Änderungen an IFRS 1 – Streichung der Verweise auf feste Zeitpunkte für Erstanwender der IFRS

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Juli 2011

EU-Endorsement-Status: Übernahme in europäisches Recht erfolgt

Die Änderungen an IFRS 1 führen zur Streichung der festen Umsetzungszeitpunkte und befreien Erstanwender damit von der Verpflichtung, bestimmte Transaktionen, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS stattgefunden haben, gemäß IFRS neu zu beurteilen.

Änderungen an IFRS 7 – Angaben – Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Juli 2011

EU-Endorsement-Status: Übernahme in europäisches Recht erfolgt

Der IASB hat in Zusammenhang mit seiner umfangreichen Überarbeitung außerbilanzieller Aktivitäten neue Angabepflichten in IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** aufgenommen. Zielsetzung dieser Änderungen ist die Erhöhung der Transparenz für den Abschlussleser bezüglich der Risiken aus Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten, in denen die übertragende Partei ein anhaltendes Engagement zurückbehält.

Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern – Realisierung von zugrunde liegenden Vermögenswerten

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2012

EU-Endorsement-Status: Übernahme in europäisches Recht erfolgt

Die Änderungen führen zu einer Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz in IAS 12 **Ertragsteuern**, wonach die Bewertung latenter Steuern die steuerlichen Konsequenzen zu berücksichtigen hat, die daraus resultieren, in welcher Art und Weise ein Unternehmen erwartet, den Buchwert eines Vermögenswerts zu realisieren. Insbesondere wird für Renditeimmobilien, die nach dem Fair-Value-Modell gemäß IAS 40 **Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien** bewertet werden, die widerlegbare Vermutung aufgenommen, dass deren Buchwert vollständig durch Veräußerung realisiert wird. Mit den Änderungen wird Bedenken Rechnung getragen, dass die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes hinsichtlich der Realisation eines Vermögenswerts in IAS 12 auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete Renditeimmobilien schwierig ist oder subjektiven Einflüssen unterliegt, da es möglich ist, dass das Unternehmen die Absicht hat, den Vermögenswert für einen unbegrenzten oder unbestimmten Zeitraum zu halten, während dem es sowohl Mieteinkünfte als auch eine Wertsteigerung erwartet.

Gemäß den Änderungen erfolgt die Bewertung von latenten Steuerverbindlichkeiten oder latenten Steueransprüchen – sofern die Vermutung nicht widerlegt wird – unter Zugrundelegung der steuerlichen Konsequenzen, die sich aus der vollständigen Realisierung des Buchwerts der Renditeimmobilie durch Veräußerung ergeben. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn die Renditeimmobilie abnutzbar ist und innerhalb eines Geschäftsmodells gehalten wird, dessen Zielsetzung im Wertverzehr des Großteils des wirtschaftlichen Nutzens, welcher der Renditeimmobilie innewohnt, über die Laufzeit besteht.

Die Anwendung dieser Änderungen führt bei Unternehmen, die nach dem Fair-Value-Modell in IAS 40 bewertete Renditeimmobilien halten und in deren Rechtskreis Veräußerungen von Renditeimmobilien steuerfrei sind, dazu, dass diese keine latenten Steuern mehr auf die temporären Differenzen, die sich aus den Fair-Value-Änderungen ergeben, ansetzen dürfen (es sei denn, die Veräußerungsvermutung wird widerlegt). Dies ergibt sich daraus, dass die vollständige Realisierung des Buchwerts durch Veräußerung nicht zu steuerlichen Konsequenzen führt – unabhängig davon, ob das Unternehmen beabsichtigt, die Immobilie in dem Zeitraum vor der Veräußerung zur Erzielung von Mieteinkünften zu verwenden.

Für abschreibungsfähige Renditeimmobilien führt die Anwendung der Änderungen zu einer Änderung der Rechnungslegungsmethode. Wurden latente Steuern bisher unter der Erwartung bestimmt, dass der Buchwert der Immobilie durch Nutzung realisiert wird, so ist nun-

mehr die Bewertungsgrundlage zu ändern, sofern die Veräußerungsvermutung nicht widerlegt werden kann. Hat eine Änderung der Bewertungsgrundlage zu erfolgen und ist dieser Effekt wesentlich, so sind die Vergleichszahlen entsprechend anzupassen, da die Änderungen vollständig retrospektiv anzuwenden sind.

Freiwillige vorzeitige Anwendung möglich zum 31. Dezember 2012 (vorbehaltlich EU-Endorsement)

Die nachfolgend aufgeführten neuen oder geänderten Standards und Interpretationen sind für am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahre noch nicht verpflichtend anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Dabei ist für deutsche Unternehmen zu beachten, dass die freiwillige vorzeitige Anwendung das EU-Endorsement der entsprechenden Standards oder Interpretationen voraussetzt. Gemäß Tz. 30 in IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** müssen Unternehmen die möglichen Auswirkungen neuer und geänderter Standards, die veröffentlicht wurden, aber noch nicht in Kraft getreten sind, beurteilen und dies entsprechend im Anhang angeben.

Die nachfolgende Liste basiert auf dem Stichtag **31. Dezember 2012**. Die potenziellen Auswirkungen neuer bzw. geänderter Standards, die der IASB nach dem 31. Dezember 2012, aber vor dem Datum der Veröffentlichung des Jahresabschlusses herausgibt, sind gemäß IAS 8 ebenfalls zu berücksichtigen und darzustellen.

Neue Standards zu Finanzinstrumenten	Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen	Anwendung	Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2012)	Deloitte-Newsletter
IFRS 9 Finanzinstrumente (2010)	1.1.2015	Retrospektiv, mit besonderen Übergangsvorschriften.	Übernahme noch nicht erfolgt	IFRS in Focus November 2010
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 Verpflichtender Erstanwendungszeitpunkt und Angaben zum Übergang	1.1.2015	Retrospektiv, mit besonderen Übergangsvorschriften.	Übernahme noch nicht erfolgt	IFRS fokussiert Januar 2012 IFRS in Focus Dezember 2011

Neue und geänderte Standards zu Konsolidierung, gemeinsamen Vereinbarungen und Angaben zu Beteiligungen	Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen	Anwendung	Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2012)	Deloitte-Newsletter
IFRS 10 Konzernabschlüsse	1.1.2013 (EU: 1.1.2014 mit freiwilliger vorzeitiger Anwendung)	Retrospektiv, mit besonderen Übergangsvorschriften; vorzeitige Anwendung zulässig, wenn IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (2011) und IAS 28 (2011) zeitgleich vorzeitig angewendet werden	Übernahme erfolgt	IFRS fokussiert Juni 2011 IFRS in Focus Mai 2011
IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen	1.1.2013 (EU: 1.1.2014 mit freiwilliger vorzeitiger Anwendung)	Retrospektiv, mit besonderen Übergangsvorschriften; vorzeitige Anwendung zulässig, wenn IFRS 10, IFRS 12, IAS 27 (2011) und IAS 28 (2011) zeitgleich vorzeitig angewendet werden	Übernahme erfolgt	IFRS fokussiert Juni 2011 IFRS in Focus Mai 2011
IFRS 12 Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen	1.1.2013 (EU: 1.1.2014 mit freiwilliger vorzeitiger Anwendung)	Retrospektiv, mit besonderen Übergangsvorschriften; Unternehmen wird empfohlen, diese Informationen bereits vor der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1.1.2013 (EU: 1.1.2014) beginnenden Geschäftsjahres anzugeben.	Übernahme erfolgt	IFRS fokussiert Juni 2011 IFRS in Focus Mai 2011
Änderungen an IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 Konzernabschlüsse, Gemeinsame Vereinbarungen und Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen: Übergangsvorschriften	1.1.2013	Die Änderungen stellen bestimmte Übergangsvorschriften bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 klar.	Übernahme noch nicht erfolgt	IFRS in Focus Juli 2011
IAS 27 (2011) Einzelabschlüsse	1.1.2013 (EU: 1.1.2014 mit freiwilliger vorzeitiger Anwendung)	Retrospektiv, mit speziellen Übergangsvorschriften; vorzeitige Anwendung zulässig, wenn IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12 und IAS 28 (2011) zeitgleich vorzeitig angewendet werden	Übernahme erfolgt	IFRS fokussiert Juni 2011

Neue Standards zu Finanzinstrumenten	Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen	Anwendung	Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2012)	Deloitte-Newsletter
IAS 28 (2011) Anteile an assoziierten Unternehmen	1.1.2013 (EU: 1.1.2014 mit freiwilliger vorzeitiger Anwendung)	Retrospektiv, mit speziellen Übergangsvorschriften; vorzeitige Anwendung zulässig, wenn IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12 und IAS 27 (2011) zeitgleich vorzeitig angewendet werden	Übernahme erfolgt	IFRS fokussiert Juni 2011
Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 (2011) Investmentgesellschaften	1.1.2014	Retrospektiv, mit speziellen Übergangsvorschriften	Übernahme noch nicht erfolgt	IFRS in Focus November 2012

Neuer Standard zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen	Anwendung	Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2012)	Deloitte-Newsletter
IFRS 13 Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	1.1.2013	Prospektiv; die Angabepflichten müssen nicht auf Vergleichsperioden angewendet werden, die für Perioden vor der erstmaligen Anwendung dieses IFRS vorgelegt wurden.	Übernahme erfolgt	IFRS fokussiert Juni 2011 IFRS in Focus Mai 2011

Geänderter Standard zu Leistungen an Arbeitnehmer	Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen	Anwendung	Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2012)	Deloitte-Newsletter
IAS 19 (2011) Leistungen an Arbeitnehmer	1.1.2013	Retrospektiv, mit speziellen Übergangsvorschriften	Übernahme erfolgt	IFRS in Focus Juni 2011

Änderungen an anderen Standards	Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen	Anwendung	Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2012)	Deloitte-Newsletter
Änderungen an IFRS 1 Darlehen der öffentlichen Hand	1.1.2013	Retrospektiv	Übernahme noch nicht erfolgt	IFRS in Focus März 2012
Änderungen an IFRS 7 Angaben – Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten	1.1.2013	Retrospektiv	Übernahme erfolgt	IFRS fokussiert Dezember 2011
Änderungen an IAS 1 Darstellung des sonstigen Ergebnisses	1.7.2012	Retrospektiv	Übernahme erfolgt	IFRS in Focus Juni 2011
Änderungen an IAS 32 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten	1.1.2014	Retrospektiv	Übernahme erfolgt	IFRS fokussiert Dezember 2011 IFRS in Focus Dezember 2011
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Zyklus 2009–2011	1.1.2013	Retrospektiv	Übernahme noch nicht erfolgt	IFRS in Focus Mai 2012

Neue Interpretation	Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen	Anwendung	Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2012)	Deloitte-Newsletter
IFRIC 20 Abraumkosten in der Produktionsphase einer über Tagebau erschlossenen Mine	1.1.2013	Ein Unternehmen hat diese Interpretation auf die produktionsbezogenen Abraumkosten anzuwenden, die ab dem Beginn der frühesten dargestellten Periode angefallen sind, mit speziellen Übergangsvorschriften.	Übernahme erfolgt	IFRS in Focus Oktober 2011

Neue Standards zu Finanzinstrumenten

IFRS 9 Finanzinstrumente (2010)

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2015

EU-Endorsement-Status: Übernahme noch nicht erfolgt

IFRS 9 (2009) enthält neue Regelungen für die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte.

Gemäß IFRS 9 werden alle bilanzierten und derzeit im Anwendungsbereich von IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** liegenden finanziellen Vermögenswerte entweder als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert. Ein Schuldinstrument, das

1. innerhalb eines Geschäftsmodells gehalten wird, das die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zum Ziel hat, und
2. dessen vertragliche Zahlungsströme lediglich die Rückzahlung des ausstehenden Nominals sowie Zinszahlungen auf das ausstehende Nominal darstellen,

wird grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Alle anderen Finanzinstrumente müssen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Jedoch räumt der Standard ein Wahlrecht ein, Finanzinstrumente statt zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (sog. Fair-Value-Option), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Alle Eigenkapitalinstrumente im Anwendungsbereich von IFRS 9 müssen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Sofern das jeweilige Eigenkapitalinstrument nicht zu Handelszwecken gehalten wird, kann unwiderruflich instrumentenbezogen das Wahlrecht ausgeübt werden, Gewinne und Verluste erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Eine Ausnahme stellen dabei jedoch Dividendenerträge dar, die weiterhin grundsätzlich erfolgswirksam zu erfassen sind.

In 2010 wurde eine überarbeitete Fassung von IFRS 9 veröffentlicht. In diese überarbeitete Fassung wurden hauptsächlich die Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten und die Regelungen zur Ausbuchung von Finanzinstrumenten aufgenommen. Ein bedeutender Unterschied gegenüber IAS 39 ergibt sich für den Ausweis von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf das Ausfallrisiko einer

finanziellen Verbindlichkeit, auf welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde, zurückzuführen sind. Für Finanzpassiva in der Fair-Value-Option sehen die speziellen Regelungen in IFRS 9 vor, dass Beträge erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst werden, die auf die Änderung des Ausfallrisikos der finanziellen Verbindlichkeit zurückzuführen sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Erfassung derartiger Beträge zu einer Bilanzierungsinkongruenz führen oder eine solche vergrößern würde. In diesem Falle ist die vollständige Änderung des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam zu erfassen. Für im sonstigen Ergebnis erfasste Änderungen aus dem eigenen Ausfallrisiko sieht der Standard kein Recycling vor, jedoch ist eine Umgliederung innerhalb des Eigenkapitals möglich.

Im Dezember 2011 hat der IASB Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 verabschiedet. Durch die Änderungen wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 9 auf Geschäftsjahre verschoben, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist weiterhin möglich. Außerdem wurden die Regelungen zum Übergang von IAS 39 auf IFRS 9 angepasst. Insbesondere wurde das Erfordernis zur Anpassung der Vergleichszahlen gestrichen und durch eine Überleitungsrechnung im Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS 9 ersetzt.

Die Phasen zwei und drei des Projekts zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten – Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten und Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen – sind weiterhin in Bearbeitung. Der IASB hat außerdem im November 2012 einen Standardentwurf mit Vorschlägen zu begrenzten Änderungen an IFRS 9 hinsichtlich der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten veröffentlicht. Bilanzierer, die eine vorzeitige Anwendung von IFRS 9 in Erwägung ziehen, sollten sich des Status dieser noch nicht abgeschlossenen Phasen bewusst sein.

Neue und geänderte Standards zu Konsolidierung, gemeinsame Vereinbarungen und Angaben zu Beteiligungen

Im Mai 2011 hat der IASB ein Paket von fünf Standards zur Konsolidierung, zu gemeinsamen Vereinbarungen und zu Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen veröffentlicht, das IFRS 10 **Konzernabschlüsse**, IFRS 11 **Gemeinsame Vereinbarungen**, IFRS 12 **Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen**, IAS 27 (2011) **Einzelabschlüsse** und IAS 28 (2011) **Anteile an assoziierten Unternehmen** beinhaltet.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens jedes der fünf Standards bezieht sich jeweils auf Geschäftsjahre, die am

oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung eines der Standards ist möglich, sofern jeder der anderen vier Standards ebenfalls vorzeitig angewendet wird. In der EU wurde der Erstanwendungszeitpunkt auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2014 verschoben. Jedoch ist auch hier eine vorzeitige (gemeinsame) Anwendung möglich.

IFRS 10 Konzernabschlüsse

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2013

EU-Endorsement-Status: Übernahme in europäisches Recht erfolgt mit Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2014

IFRS 10 ersetzt den Teil von IAS 27 **Konzern- und Einzelabschlüsse**, der sich auf Konzernabschlüsse bezieht, sowie SIC-12 **Konsolidierung – Zweckgesellschaften**.

IFRS 10 führt zu folgenden wesentlichen Änderungen:

- Nach IFRS 10 gibt es nur noch ein Konzept zur Frage nach der Konsolidierungspflicht von anderen Unternehmen: das Beherrschungskonzept. Diese Änderung beseitigt die wahrgenommenen Inkonsistenzen zwischen den bisherigen Fassungen von IAS 27 und SIC-12 – während der Standard dem Beherrschungskonzept folgte, lag der Fokus bei der Interpretation mehr auf dem Risiko-und-Chancen-Ansatz.
- Für IFRS 10 wurde eine robustere Definition des Beherrschungsbegriffs entwickelt, um Situationen zu adressieren, in denen die Anwendung des bisherigen Beherrschungsbegriffs aus IAS 27 nicht zu eindeutigen Ergebnissen führte. Beherrschung liegt nach IFRS 10 vor, wenn die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - (a) Ein Unternehmen muss Macht über das Beteiligungsunternehmen ausüben können,
 - (b) es muss schwankenden Rückflüssen aus seiner Beteiligung ausgesetzt sein und
 - (c) es muss diese Rückflüsse aufgrund seiner Machtfülle der Höhe nach beeinflussen können.Im Detail bedeutet dies:
 - IFRS 10 verlangt von einem Investor bei der Beurteilung, ob dieser Macht über das Beteiligungsunternehmen ausüben kann, den Fokus auf die Tätigkeiten (sog. relevante Tätigkeiten) zu legen, die einen signifikanten Einfluss auf dessen Ergebnis haben (nicht ausschließlich die Finanz- oder Geschäftspolitik).

- In IFRS 10 wird der Begriff Nutzen („benefits“) durch den Begriff Rückfluss („returns“) ersetzt, um klarzustellen, dass der wirtschaftliche Erfolg des Investors aus seiner Beteiligung sowohl positiv, negativ als auch beides sein kann.
- Klarstellung in IFRS 10 der notwendigen Verbindung zwischen Macht und schwankenden Rückflüssen aus der Beteiligung, d.h., die Möglichkeit der Rückflussbeeinflussung durch Macht muss gegeben sein.
- Gemäß IFRS 10 dürfen zur Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, nur gehaltvolle Rechte berücksichtigt werden (d.h. Rechte, bei denen der Inhaber die praktische Möglichkeit hat, diese auszuüben). Um gehaltvoll zu sein, müssen Rechte dann ausübbar sein, wenn Entscheidungen zur Bestimmung der relevanten Tätigkeiten getroffen werden müssen.
- IFRS 10 enthält Anwendungsleitlinien, um die Beurteilung zu erleichtern, ob ein Investor auch bei komplexeren Szenarien Beherrschung besitzt, beispielsweise:
 - Anwendungsleitlinien für Fälle, in denen ein Investor mit einem Stimmrechtsanteil von unter 50% das Beteiligungsunternehmen beherrscht („de facto control“).
 - Anwendungsleitlinien zur Frage Prinzipal- vs. Agentenstellung. Ein Entscheidungsträger, der Entscheidungsmacht über die relevanten Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens besitzt, beherrscht dieses Unternehmen nicht, wenn er lediglich als Agent tätig ist.
 - Anwendungsleitlinien für sog. „Silo-Konstruktionen“, bei denen der Investor zu berücksichtigen hat, ob er bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Beteiligungsunternehmens (einen Teil eines Beteiligungsunternehmens) als fiktive eigenständige Einheit zu behandeln hat, und wenn ja, ob er diese fiktive eigenständige Einheit beherrscht.

IFRS 10 enthält keine quantitativen Grenzwerte zur Frage, wann ein Beteiligungsunternehmen zu konsolidieren ist oder nicht.

Insgesamt gesehen erfordert die Anwendung von IFRS 10 bei etlichen Aspekten erhebliche Ermessensentscheidungen.

Beim Übergang auf IFRS 10 haben Unternehmen eine Neubeurteilung vorzunehmen, ob sie ihre Beteiligungsunternehmen beherrschen oder nicht. IFRS 10 ist grundsätzlich retrospektiv anzuwenden, mit wenigen begrenzten Übergangsvorschriften.

Im Hinblick auf die Regelungen zur Aufstellung von Konzernabschlüssen wurden die meisten Vorschriften unverändert von IAS 27 in den neuen Standard übertragen.

IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2013

EU-Endorsement-Status: Übernahme in europäisches Recht erfolgt mit Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2014

IFRS 11 ersetzt IAS 31 **Anteile an Gemeinschaftsunternehmen** und SIC-13 **Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – Nicht-monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen**.

In IFRS 11 wird die Frage behandelt, wie gemeinsame Vereinbarungen, bei denen zwei oder mehr Parteien gemeinsame Beherrschung ausüben, zu klassifizieren sind. Es werden zwei Arten gemeinsamer Vereinbarungen unterschieden: gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen. Diese beiden Arten gemeinsamer Vereinbarungen werden anhand der damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen der an der gemeinsamen Vereinbarung beteiligten Parteien unterschieden.

Art der gemeinsamen Vereinbarung	Inhalt der Änderung	Bilanzierung gemäß IFRS 11
Gemeinschaftsunternehmen	Partnerunternehmen haben Rechte am Nettovermögen der Vereinbarung.	Anwendung der Equity-Methode Quotenkonsolidierung ist nicht zulässig.
Gemeinschaftliche Tätigkeit	Parteien der gemeinsamen Vereinbarung haben Rechte in Bezug auf die bestehenden einzelnen Vermögenswerte und Verpflichtungen in Bezug auf die bestehenden einzelnen Verbindlichkeiten, auf die sich die Vereinbarung bezieht.	Jede Partei bilanziert ihren Anteil an den Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Umsätzen und Aufwendungen in Einklang mit den jeweils relevanten IFRS.

Gemäß IFRS 11 ist das Vorliegen eines eigenständigen Vehikels keine hinreichende Bedingung, um eine gemeinsame Vereinbarung als Gemeinschaftsunternehmen einzustufen, während unter IAS 31 die Einrichtung eines solchen Vehikels der Haupteinflussfaktor zur Bestimmung war, ob ein gemeinschaftlich geführtes Unternehmen vorliegt.

Somit können sich aus der Anwendung von IFRS 11 die folgenden Änderungen ergeben:

- Ein gemeinschaftlich geführtes Unternehmen, das gemäß IAS 31 nach der Equity-Methode bilanziert wurde, ist nach IFRS 11 voraussichtlich als gemeinschaftliche Tätigkeit zu klassifizieren und
- ein gemeinschaftlich geführtes Unternehmen, das gemäß IAS 31 quotenkonsolidiert wurde, ist nach IFRS 11 voraussichtlich als Gemeinschaftsunternehmen zu klassifizieren und nunmehr nach der Equity-Methode zu bilanzieren.

IFRS 11 ist retrospektiv anzuwenden mit besonderen Übergangsvorschriften.

IFRS 12 Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2013

EU-Endorsement-Status: Übernahme in europäisches Recht erfolgt mit Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2014

IFRS 12 ist ein Angabenstandard und von Unternehmen anzuwenden, die Beteiligungen an Tochterunternehmen, gemeinsamen Vereinbarungen, assoziierten Unternehmen oder nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten besitzen.

In IFRS 12 wird ein Offenlegungsprinzip formuliert und daraus werden die erforderlichen Mindestangaben abgeleitet, die Unternehmen zu machen haben, um diese

Zielsetzung zu erfüllen. Die Zielsetzung von IFRS 12 liegt darin, Abschlussadressaten die Art der Beteiligungen an anderen Unternehmen und die damit verbundenen Risiken sowie die Auswirkungen dieser Beteiligungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verdeutlichen.

Die von IFRS 12 geforderten Angaben sind umfangreicher als die Angabepflichten in den derzeit geltenden Standards.

Änderungen an IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 Konzernabschlüsse, Gemeinsame Vereinbarungen und Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen: Übergangsvorschriften

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2013

EU-Endorsement-Status: Übernahme noch nicht erfolgt

Die Änderungen enthalten Klarstellungen zu bestimmten Übergangsvorschriften bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12. Die wesentlichen Klarstellungen sind dabei:

- Die Änderungen stellen klar, dass mit dem „Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung“ von IFRS 10 der Beginn der jährlichen Berichtsperiode, in der IFRS 10 erstmalig angewendet wird, gemeint ist.
- Die Änderungen stellen klar, wie ein Unternehmen Vergleichsperioden rückwirkend anzupassen hat, wenn das Urteil über eine Konsolidierungspflicht zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 10 anders ausfällt als nach IAS 27/SIC-12.
- Im Jahr der Erstanwendung sind keine Anpassungen der Vorjahresvergleichszahlen vorzunehmen, wenn im Vorjahreszeitraum die Beherrschung über ein Tochterunternehmen verloren gegangen ist (z.B. aufgrund von Veräußerung).
- Die Änderungen stellen klar, welche Fassung von IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse** im jeweiligen Einzelfall anzuwenden ist, wenn gemäß IFRS 10 ein bisher nicht konsolidiertes Tochterunternehmen nunmehr zu konsolidieren ist und IFRS 10 hierbei die Anwendung von IFRS 3 fordert.
- Die Angabe angepasster Vergleichszahlen wird auf die bei Erstanwendung unmittelbar vorangegangene Vergleichsperiode beschränkt. Die Angabepflicht von Vergleichsinformationen zu unkonsolidierten Zweckgesellschaften bei Erstanwendung des IFRS 12 wurde gestrichen.
- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen entspricht dem von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 (1. Januar 2013 bei Unternehmen mit kalenderjahrgleichen Geschäftsjahren).

Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 (2011) Investmentgesellschaften

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2014

EU-Endorsement-Status: Übernahme noch nicht erfolgt

Die Änderungen an IFRS 10 führen eine Ausnahme von der Pflicht zur Konsolidierung von Tochterunternehmen für Investmentgesellschaften ein. Die Ausnahme gilt nicht für Tochterunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, die sich auf die Anlageaktivitäten des Mutterunternehmens beziehen. Gemäß den Änderungen an IFRS 10 hat eine Investmentgesellschaft ihre Tochterunternehmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (kein Wahlrecht).

Um unter die Definition einer Investmentgesellschaft zu fallen, müssen mehrere Kriterien erfüllt sein. Insbesondere muss das Unternehmen:

- Kapital von einem oder mehreren Anlegern zu dem Zweck erhalten, für diese Anleger auf professionelle Art und Weise Investitionen vorzunehmen und zu steuern;
- sich gegenüber den Anlegern auf einen Geschäftszweck verpflichten, der darin besteht, Investitionen nur mit dem Ziel der Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, der Erwirtschaftung von Investitionserträgen oder beidem vorzunehmen, und
- die Leistung von im Wesentlichen allen Investitionen auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts bemessen und evaluieren.

Folgeänderungen an IFRS 12 und IAS 27 (2011) betreffen zusätzliche Anhangangaben für Investmentgesellschaften.

Die Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 (2011) sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Neuer Standard zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

IFRS 13 Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2013

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

IFRS 13 führt einheitliche Anwendungsvorschriften für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sowie dazugehörige Anhangangaben ein. Dabei macht IFRS 13 jedoch keine Vorgaben, welche Posten zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten oder offenzulegen sind.

IFRS 13 definiert den beizulegenden Zeitwert, führt ein Rahmenkonzept für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ein und verlangt Anhangangaben zu Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert. Der Anwendungsbereich von IFRS 13 ist weit gefasst, er gilt sowohl für finanzielle wie für nicht-finanzielle Posten, für die andere IFRS die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und zugehörige Anhangangaben verlangen oder erlauben, wobei wenige spezifische Ausnahmen gelten. Insgesamt sind die Angabepflichten in IFRS 13 deutlich umfangreicher als die in den derzeitigen Standards geforderten Angaben. Beispielsweise werden die auf der dreistufigen Fair-Value-Hierarchie basierenden quantitativen und qualitativen Angaben, die derzeit nach IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** nur für Finanzinstrumente erforderlich sind, durch IFRS 13 auf alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet.

IFRS 13 ist erstmalig anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Standard ist prospektiv zu Beginn des Geschäftsjahres der erstmaligen Übernahme der neuen Vorschriften anzuwenden. Die Angabe von Vergleichsinformationen für Perioden vor der erstmaligen Anwendung ist nicht erforderlich.

Geänderter Standard zu Leistungen an Arbeitnehmer

Änderungen an IAS 19 (2011) Leistungen an Arbeitnehmer

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2013

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

Die Änderungen an IAS 19 ändern die Bilanzierung von leistungsorientierten Versorgungsplänen und von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die wesentlichste Änderung betrifft die Bilanzierung von Änderungen von leistungsorientierten Verpflichtungen und Planvermögen. Danach wird zukünftig verlangt,

Änderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen und im beizulegenden Zeitwert des Planvermögens zu erfassen, wenn diese eintreten – mithin die Abschaffung der Korridormethode, die nach der derzeitigen Fassung des IAS 19 zulässig war – sowie die schnellere Erfassung von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand. Somit sind sämtliche versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste unmittelbar im sonstigen Ergebnis zu erfassen, damit die/der in der Bilanz erfasste Netto-Pensions-Verbindlichkeit-/Vermögenswert den vollen Wert des Plan-Defizits bzw. Plan-Überschusses widerspiegelt.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft das Format bei der Darstellung von Änderungen in leistungsorientierten Verpflichtungen und Planvermögen – hier erfolgt künftig eine Aufteilung in drei Bestandteile:

- Dienstzeitaufwand – wird erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und beinhaltet sowohl laufenden als auch nachträglichen Dienstzeitaufwand sowie Gewinne und Verluste bei Abgeltungen.
- Nettozinsaufwand – wird erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und berechnet durch Anwendung des zur Abzinsung verwendeten Zinssatzes zu Beginn der Berichtsperiode auf die leistungsorientierte Nettoverpflichtung oder -vermögenswert zu Beginn jeder Berichtsperiode.
- Neubewertung – wird erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst und beinhaltet versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der leistungsorientierten Verpflichtung, den Überschuss der tatsächlichen Rendite von Planvermögen über die Veränderung des Planvermögens aufgrund des Zeitablaufs sowie Veränderungen, sofern einschlägig, die sich aus der Anwendung der Vermögenswertobergrenze ergeben.

Im Ergebnis enthält die Gewinn- und Verlustrechnung keine erwarteten Erträge aus dem Planvermögen mehr, der kalkulatorische Zinsertrag ist auf Basis des Planvermögens berechnet und wird als Teil der Netto-Zinskomponente in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Tatsächliche Erträge, die über oder unter dem kalkulatorischen Zinsertrag liegen, werden als Teil der Neubewertungskomponente im sonstigen Ergebnis erfasst.

Die Änderungen an IAS 19 sind erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Die Anwendung erfolgt retrospektiv mit begrenzten Ausnahmen.

Änderungen an anderen Standards

Änderungen an IFRS 1 Darlehen der öffentlichen Hand

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2013

EU-Endorsement-Status: Übernahme noch nicht erfolgt

Die Änderungen an IFRS 1 bieten eine Erleichterung für IFRS-Erstanwender, indem sie eine prospektive Anwendung von IAS 39 oder IFRS 9 und Tz. 10A von IAS 20 **Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand** auf niedrigverzinsliche Darlehen der öffentlichen Hand erlauben, die im Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS noch ausstehend sind.

Änderungen an IAS 32 und IFRS 7 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten sowie zugehörige Anhangangaben

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2014 bzw. 1. Januar 2013 (Angaben)

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

Die Änderungen an IAS 32 stellen derzeit bestehende Unsicherheiten bei der Anwendung der Saldierungsvorschriften klar. Insbesondere geht es um die Bedeutung der Begriffe „zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen einklagbaren Rechtsanspruch darauf zu haben, die erfassten Beträge gegeneinander aufzurechnen“ und „gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswertes die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen“. Die Änderungen an IAS 32 sind erstmals verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Sie sind retrospektiv anzuwenden.

Die Änderungen an IFRS 7 führen zu neuen Angabepflichten für Zwecke der Überleitung der Brutto- auf die Nettorisikoposition von Finanzinstrumenten. Die Angaben beziehen sich auf saldierte Finanzinstrumente sowie solche, die nicht saldiert wurden, aber z.B. Globalverrechnungsvereinbarungen unterliegen. Die Änderungen an IFRS 7 sind erstmals verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Die Angaben sind retrospektiv für alle Vergleichsperioden zu machen.

Änderungen an IAS 1 Darstellung des sonstigen Ergebnisses

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Juli 2012

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

Grundsätzlich bleibt auch nach den Änderungen das Wahlrecht zur Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und des sonstigen Ergebnisses entweder in einer einzigen fortlaufenden Rechnung oder alternativ in zwei getrennten, aufeinander folgenden Rechnungen bestehen. Allerdings sind Posten des sonstigen Ergebnisses so zusammenzufassen, dass sich eine getrennte Darstellung danach ergibt, ob die Posten künftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können/müssen (sog. Recycling) oder nicht. Die zugehörigen Ertragsteuerepositionen sind entsprechend zuzuordnen. Das Wahlrecht, die Posten des sonstigen Ergebnisses vor oder nach Steuern darzustellen, bleibt davon unberührt.

Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Zyklus

2009–2011

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2013

EU-Endorsement-Status: Übernahme noch nicht erfolgt

Die jährlichen Verbesserungen enthalten Änderungen an fünf Standards, die in der nachfolgenden Übersicht dargestellt sind:

Standard	Inhalt der Änderung	Einzelheiten
IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards	Wiederholte Anwendung von IFRS 1	Die Änderung stellt klar, dass ein Unternehmen, das die IFRS bereits in einer früheren Berichtsperiode angewendet hat, dessen aktuellster vorheriger Jahresabschluss jedoch keine ausdrückliche und eingeschränkte Bestätigung der Übereinstimmung mit den IFRS enthält und das für die laufende Periode wiederum einen IFRS-Abschluss aufstellt, ein Wahlrecht hat, entweder IFRS 1 nochmals anzuwenden oder alternativ die IFRS rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 so anzuwenden, als ob es mit deren Anwendung nie aufgehört hätte. Das Unternehmen hat die Gründe anzugeben: a) warum die Anwendung der IFRS unterbrochen wurde, b) warum die Anwendung wieder aufgenommen wurde und c) warum die nochmalige Anwendung von IFRS 1 nicht gewählt wurde, sofern einschlägig.
	Fremdkapitalkosten	Die Änderungen stellen klar, dass nach vorherigen Rechnungslegungsvorschriften aktivierte Fremdkapitalkosten vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ohne Anpassung im Übergangszeitpunkt übernommen werden können. Für Fremdkapitalkosten, die nach dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS angefallen sind und sich auf qualifizierende Vermögenswerte im Bau beziehen, hat die Bilanzierung gemäß der Vorschriften in IAS 23 Fremdkapitalkosten zu erfolgen. Daneben wird klargestellt, dass ein Erstanwender das Wahlrecht hat, IAS 23 vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS anzuwenden.
IAS 1 Darstellung des Abschlusses	Klarstellung hinsichtlich Vergleichsangaben	Klarstellung, dass ein Unternehmen eine dritte Bilanz zum Eröffnungsbilanzstichtag der Vorjahresperiode aufzustellen hat, wenn es eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet oder Posten im Abschluss rückwirkend angepasst oder umgegliedert hat und diese rückwirkende Anwendung, Anpassung oder Umgliederung eine wesentliche Auswirkung auf die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Informationen hat. Dabei sind entsprechende Anhangangaben für diese dritte Bilanz nicht erforderlich. Die Änderungen stellen weiterhin klar, dass zusätzliche Vergleichsinformationen zu Berichtsperioden, die über die von IAS 1 geforderte Vorjahresvergleichsperiode hinausgehen, nicht erforderlich sind. Gleichwohl darf ein Unternehmen freiwillig einzelne Abschlussbestandteile für zusätzliche Perioden einschließlich der zugehörigen Anhangangaben zur Verfügung stellen, sofern diese Zusatzinformationen in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt wurden. Dies führt jedoch nicht zur Verpflichtung, für diese zusätzlichen Perioden sämtliche Abschlussbestandteile zur Verfügung stellen zu müssen.
IAS 16 Sachanlagen	Klassifizierung von Wartungsgeräten	Die Änderung stellt klar, dass Ersatzteile, Reserve- bzw. Ersatzgeräte und Wartungsgeräte in Übereinstimmung mit IAS 16 zu bilanzieren sind, wenn sie die Definition von Sachanlagen erfüllen. Andernfalls handelt es sich um Vorräte.
IAS 32 Finanzinstrumente: Ausweis	Steuerliche Auswirkungen auf Ausschüttungen an Eigenkapitalgeber sowie auf Transaktionskosten	Klarstellung, dass die steuerlichen Auswirkungen auf Dividendenausschüttungen an Eigenkapitalgeber sowie auf Transaktionskosten im Zusammenhang mit Eigenkapitaltransaktionen ausschließlich in Übereinstimmung mit IAS 12 zu bilanzieren sind.
IAS 34 Zwischenberichterstattung	Angaben zum Segmentvermögen im Zwischenbericht	Klarstellung, dass die Angabe der Gesamtvermögenswerte je Segment im Zwischenabschluss nur erforderlich ist, wenn diese regelmäßig dem Hauptentscheidungssträger („chief operating decision maker“) vorgelegt werden und eine wesentliche Veränderung deren Höhe im Vergleich zu den Angaben im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres eingetreten ist.

Neue Interpretation

IFRIC 20 Abraunkosten in der Produktionsphase einer über Tagebau erschlossenen Mine

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2013

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

IFRIC 20 ist auf Abraumbeseitigungskosten anzuwenden, die während der Produktionsphase im Tagebau anfallen („produktionsbezogene Abraumbeseitigungskosten“). Danach sind Abraumbeseitigungskosten, die zu einem verbesserten Zugang zu den Erzvorkommen führen, als langfristiger Vermögenswert („Vermögenswert aus der Abraumbeseitigung“) zu erfassen, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, wobei Kosten der normalen Abraumbeseitigung während der Produktionsphase in Übereinstimmung mit IAS 2 **Vorräte** zu bilanzieren sind. Der Vermögenswert aus der Abraumbeseitigung ist als eine Erweiterung oder Verbesserung eines bestehenden Vermögenswerts zu bilanzieren und entsprechend der Art dieses bestehenden Vermögenswerts als materieller oder immaterieller Vermögenswert zu klassifizieren.

Diese Interpretation ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Die Interpretation soll angewendet werden auf angefallene Abraumbeseitigungskosten in der Produktionsphase, die am oder nach dem Beginn der frühesten dargestellten Berichtsperiode anfallen. Die Interpretation beinhaltet besondere Übergangsvorschriften.

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Kai Haussmann

Tel: +49 (0)69 75695 6556

khaussmann@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.